

zum Bebauungsplan Nr. S 6 "Grabenstraße/Klosterstraße" nach § 9 (1) und (2) BBauG in Verbindung mit § 4 der l. DVO und § 103 der BauONW und BauNVO.

Dachgestaltung

Satteldach : Für die Dacheindeckung können folgende Materialien verwendet werden: Naturschiefer bzw. naturähnliches Material, rote bis dunkelbraune Hohlziegel bzw. Pfalzziegel.

Flachdach : Flachdächer sind mit einer Kiesschichteindeckung zu versehen.

Dachaufbauten: Es sind nur Schleppgauben und Gauben mit Satteldach zulässig. Die Dachgauben dürfen insgesamt nur die Hälfte der gesamten Firstlänge einnehmen und sind in gleicher Art wie das Hauptdach einzudecken. Dacheinschnitte in entsprechender Größe sind zulässig.

Abweichungen in städtebaulich begründeten Fällen sind zulässig.

Arkade

An der Hauptstraße können im Erdgeschoß Arkaden von mindestens 1,0 m Tiefe errichtet werden. Der Arkadenboden ist in diesen Fällen an den Gehweg der Hauptstraße stufenlos anzugleichen. Gehweg und Arkade erhalten den gleichen Bodenbelag.

Fassadengliederung

Für die Hauptstraßenfront ist eine vertikale Gliederung mit hochrechteckigen bis quadratischen Fensteröffnungen oder Fensterteilungen vorgeschrieben.

Fassadenmaterial

Es sind nur ortsübliche Materialien zu verwenden:

Verblender : Ziegel, Naturstein, Kalksandstein

Putz : Für die Putzstruktur ist eine leicht aufgeraute bis glatte Oberfläche vorgeschrieben.

Fachwerk : Holz, Stahlbeton; Ausfachung: Putz oder Verblender

Sichtbeton ist nur zu Gliederungszwecken zu verwenden.

Ausnahmen in städtebaulich und architektonisch begründeten Fällen sind möglich.

Müllbehälter, Verteilerschränke von RWE und Bundespost

Verteilerschränke der RWE und Bundespost, Müllbehälter und ähnliche Bauvorhaben sind in die Gebäude oder Einfriedigungen mit einzubeziehen.

Denkmalwerte Anlagen

Reststücke der ehemaligen Stadtmauer sind zu erhalten

